



# **SATZUNG**

Stand Juni 2023

### **Vorbemerkung:**

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind darunter jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Reit- und Fahrverein Stade e.V. mit dem Sitz in Stade ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Tostedt eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes des Kreissportbundes Stade und durch den Kreisverband Stader - Altländer Reitervereine 1909 e.V. Mitglied des Pferdesportverband Hannover e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
  - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - 1.3 Veranstaltung von Leistungsprüfungen und Pferdeleistungsschauen;
  - 1.4 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
  - 1.5 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;
  - 1.6 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
  - 1.7 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-/Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
  - 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vergl. Nr. 2).

## **§ 3**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern oder Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im

Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen,
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN

### **§ 3a**

#### **Pflichten der Mitglieder, LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen,
  - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - 1.3 die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich bei einer Teilnahme an nationalen Turnieren in Deutschland der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung oder Sperren für Reiter oder Pferd geahndet werden.
3. Bei außerhalb von Turnieren begangenen schuldhaften Verstößen gegen die in Abs. 1. aufgeführten Grundsätze entscheidet der Vorstand. Als Ordnungsmaßnahmen können die Verwarnung, die Geldbuße, der Ausschluss aus dem Verein sowie der zeitliche Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder von allen Turnieren ausgesprochen werden. Für das Verfahren gelten die Grundsätze des § 906,2 LPO sowie die §§ 921 ff. LPO in entsprechender Anwendung,

Die nach § 929 LPO zulässige Beschwerde gegen eine Entscheidung des Vorstandes ist binnen einer Woche beim Vorstand einzulegen und binnen einer weiteren Woche zu begründen. Als Haftsumme sind 50,00 € beizufügen. Hält der Vorstand die Beschwerde für begründet, hebt er die Entscheidung auf, anderenfalls legt er die Beschwerde dem Schiedsgericht der Landeskommision vor. Gegen dessen Entscheidung ist gem. § 941 LPO die Revision an das Große Schiedsgericht der FN zulässig.

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn es
  - gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
  - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr und Beiträge / Gebühren**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ermächtigt werden, die Höhe der Beträge zu Beginn des nächsten Geschäftsjahres zu ändern.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über die im Voraus fälligen Jahresbeiträge sowie Aufnahmegebühren, Umlagen und alle anderen Gebühren aus der Beitrags- und Gebührenordnung ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Vertreter durch Einladung in der örtlichen Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.  
  
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
8. Jugendliche vor Vollendung des 16. Lebensjahres haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem Vorstand Verwaltung zu unterschreiben.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Jahresbeiträge, Aufnahmegebühren,
- die Umlagen (bis zu maximal des dreifachen Jahresbeitrages),
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach § 3 Abs. 1 letzter Satz und § 7 Abs. 5 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
  - Vorstandsvorsitzender
  - stellvertretender Vorstandsvorsitzender
  - Vorstand Reitbetrieb (Ausbildung u. Schulpferde)
  - Vorstand Turniere u. Veranstaltungen
  - Vorstand Verwaltung
  - Vorstand Finanzen
  - Vorstand Reitanlagen u. Sachvermögen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung befugt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.  
Um nicht stets den gesamten Vorstand neu zu wählen, erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, Vorstands Verwaltung und Vorstands Turniere u. Veranstaltungen jeweils zwei Jahre nach der turnusmäßigen Wahl vom Vorstandsvorsitzenden, Vorstand Reitbetrieb, Vorstand Finanzen und Vorstand Reitanlagen u. Sachvermögen.  
Auch bei Ausscheiden eines der Amtsinhaber innerhalb der Wahlperiode bleiben die Nachfolger nur so lange im Amt, bis die vom Vorgänger begonnene Wahlperiode abgelaufen ist
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem/der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Vorstand nach § 9,
  - den Spartenleitern
2. Spartenleiter sind
  - Spartenleiter Dressur u. Springen
  - Spartenleiter Voltigieren
  - Spartenleiter Fahren
  - Spartenleiter Freizeit- u. allgemeiner Pferdesport

- Spartenleiter Ponybetrieb
- Spartenleiter Jugend

3. Die Spartenleiter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt,  
Die Neuwahlen erfolgen:  
Spartenleiter Freizeit- u. allgemeiner Pferdesport, Spartenleiter Ponybetrieb und Spartenleiter Jugend ein Jahr,  
Spartenleiter Dressur u. Springen, Spartenleiter Voltigieren und Spartenleiter Fahren drei Jahre nach der turnusmäßig anstehenden Wahl vom Vorstandsvorsitzendem, Vorstand Reitbetrieb , Vorstand Finanzen und Vorstand Reitanlagen u. Sachvermögen.  
§ 9 Ziff. 4 letzter Satz gilt sinngemäß
4. Im Übrigen gelten für den erweiterten Vorstand die Regelungen in § 9 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

## **§ 11 Aufgaben**

1. des Vorstandes:
  - die Führung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
  - Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
  - Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. des erweiterten Vorstandes:
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und
  - die Ausführung ihrer Beschlüsse,
  - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben,
  - soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
  - Über seine Tätigkeit hat der erweiterte Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 11a Aufwandsentschädigung, geringfügiges Beschäftigungsverhältnis**

1. Die Mitglieder des Vorstands (§ 9 Nummer 2) und des erweiterten Vorstands (§10 Nummer 2) können für ihre Arbeit oder ihren Zeitaufwand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes erhalten.
2. Der Vorsitzende darf auch mit einzelnen Mitgliedern des Vorstands (§ 9 Nummer 2) und des erweiterten Vorstands (§ 10 Nummer 2) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein Beschäftigungsverhältnis vereinbaren; dieses darf die Grenzen einer geringfügigen Beschäftigung nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch („Minijob“) nicht überschreiten.
3. Sofern ein Vorstandsmitglied auch als Übungsleiter tätig ist, kann diese Arbeit ebenfalls entsprechend der geleisteten Stundenzahl vergütet werden.

## **§ 12 LPO und Rechtsordnung**

1. Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.
2. Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.
3. Als Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden:  
Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus dem Verein, zeitliche und dauernde Verweisung von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4. Die Befugnis Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.
5. Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO - Teil C, Rechtsordnung - geregelt.

### **§ 13**

#### **Auflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgabe zu verwenden hat.